

Übersicht Klausur Nr. 1669

I. Zulässigkeit der Klage (+).

1. Parteifähigkeit der Beklagten zu 1) nach § 50 ZPO i.V.m. §§ 105 II, 161 II HGB; gesetzliche Vertretung gemäß §§ 124 I, 161 II HGB.
2. Sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gemäß § 23 Nr. 1 GVG, da keine Streitwertaddition.
3. Örtliche Zuständigkeit teilweise schon gemäß §§ 12, 17 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

Bezüglich Beklagter zu 3 zwar keine Anwendung von § 261 III Nr. 2 i.V.m. §§ 12, 13 ZPO, da Umzug vor Rechtshängigkeit erfolgte: § 167 ZPO ist nicht analogiefähig.

Aber Wahlgerichtsstand nach §§ 29 I ZPO, 269 I, 270 IV BGB: für Gesellschafterhaftung gilt Erfüllungsort der Gesellschaftsschuld.

4. Prozessführungsbefugnis trotz Abtretung:
 - a. Keine gesetzliche Prozessstandschaft nach § 265 II S. 1 ZPO, da Abtretung vor Rechtshängigkeit erfolgte.
 - b. Aber zulässige gewillkürte Prozessstandschaft:
 - Ermächtigung zur Prozessführung (§ 185 I BGB analog).
 - Zulässigkeit der Rechtsausübung durch Dritte.
 - Eigenes schutzwürdiges Interesse des Prozessstandschafters wegen Wirkung über § 364 II BGB.
 - Keine unbillige Benachteiligung des Prozessgegners, u.a. wegen Rechtskrafterstreckung analog § 325 ZPO.

II. Streitgenossenschaft gemäß § 59 Alt. 1 ZPO.

III. Begründetheit des Zahlungsanspruchs gegenüber Bekl. zu 1):

1. Fälliger Kaufpreisanspruch gemäß § 433 II BGB.
2. Kein Erlöschen wegen Erfüllung gemäß § 362 I BGB:
 - Beklagte traf die Darlegungs- und Beweislast, da Einwendung.
 - Vortrag wohl schon zu unsubstanziert.
 - Jedenfalls kein Beweisangebot trotz Bestreitens.
3. Kein Erfolg der Verjährungseinrede gemäß § 214 I BGB:

- a. Dreijahresfrist gemäß §§ 195, 199 I BGB bis 31. Dezember 2024.

- b. Hemmung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB:

Klage des Berechtigten auch bei offengelegter Prozessstandschaft gegeben.

Vorliegend trotz § 262 ZPO auf rechtzeitigen Eingang bei Gericht abzustellen: Hier Zustellung „demnächst“ i.S.d. § 167 ZPO, da keine dem Kläger zuzurechnende Verzögerung von mehr als 14 Tagen:

- Nur Zeitspanne nach 31. Dezember maßgeblich.
- Keine Obliegenheitsverletzung durch Abwarten der Vorschussanforderung.
- Hier zehn Tage zwischen Anforderung und Einzahlung, dabei war übliche Zeitspanne für Prüfung und Einzahlung hiervon bei Berechnung der zuzurechnenden Verzögerung sogar noch abzuziehen.

4. Kein teilweises Erlöschen gemäß § 389 BGB (i.V.m. § 406 BGB): Sachentscheidung über diese Forderung ist wegen Rechtskraft der Entscheidung im Vorprozess nicht mehr zulässig:
 - Analoge Anwendung von § 322 II ZPO bei Aufrechnung des Klägers in der Schuldnerrolle.
 - Hier Vorliegen einer Sachentscheidung über die Forderung selbst, keine Zurückweisung als präkludiert (vgl. §§ 296, 533, 767 II, 796 II ZPO).
 - Aufrechnung betraf damals auch die gesamte Forderung der jetzigen Beklagten (kein Überschuss).
 - Rechtskraft wirkt gemäß § 325 I ZPO auch zugunsten des neuen Gläubigers der Klageforderung.
5. Zinsen: §§ 288 II, 286 I, IV, 187 I BGB analog.

IV. Begründetheit des Zahlungsanspruchs gegenüber Bekl. zu 2):

Akzessorische, primäre und unbeschränkte Gesellschafterhaftung gemäß §§ 126, 161 II HGB.

Auch insoweit keine Berufung auf die Aufrechnung mehr möglich, da Rechtskraft auch den Gesellschaftern gegenüber wirkt (vgl. § 128 I HGB).

V. Begründetheit des Zahlungsanspruchs gegenüber Bekl. zu 3):

Unbeschränkte Haftung nach § 176 II, I i.V.m. § 126 HGB:

1. Verbindlichkeit der KG aus § 433 II BGB entstand mit Kaufvertrag nach Abschluss des Aufnahmevertrages, aber vor HReg-Eintragung des Beitritts.

2. Zu diesem Zeitpunkt Bestehen eines Handelsgewerbes (vgl. §§ 123 I, 161 II HGB).
3. Zustimmung zur Fortführung (vgl. § 176 I HGB) bei § 176 II HGB nicht erforderlich.
4. Keine Kenntnis von Kommanditistenstellung i.S.d. § 176 I a.E. HGB: Behauptung des beweispflichtigen Beklagten nicht unter Beweis gestellt.

Unkenntnis vom Beitritt als solchem schadet nicht (Wortlaut; kein konkreter Vertrauensschutz).

VI. **Kosten:** §§ 91, 100 IV ZPO.

VII. **Vorläufige Vollstreckbarkeit:** § 709 S. 2 ZPO.

Hilfsgutachten

1. Hier keine Verhandlung i.S.d. § 203 S. 1 BGB, da kein ernsthafter Meinungsaustausch.
2. Zur Begründetheit gegenüber Bekl. zu 3): keine Haftung nach §§ 171 I, 173 HGB, da Einlage geleistet
⇒ Entfallen nach §§ 171 I Hs. 2, 172 I HGB.